



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Wohngeldreform zum 1. Januar 2020

– Kurzinformation –

Wer erhält Wohngeld?

Seit gut 55 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Die Kosten teilen sich Bund und Länder je zur Hälfte.

Wohngeld gibt es sowohl als Mietzuschuss für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, als auch als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Zu beachten ist, dass Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn diese Leistungen die Wohnkosten bereits berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe).

Mit dem höheren Wohngeld kann jedoch in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Grundsicherungsbezuges enden und stattdessen Wohngeld bezogen werden, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde und auch online unter www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/formulare. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Wohngeldbehörde gern zur Verfügung. Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate geleistet.

Wie wird das Wohngeld berechnet?

Das Wohngeld ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen (Bruttokalt-)Miete bzw. Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern) und vom Einkommen des Haushaltes.

Das wohngeldrechtliche Einkommen ist in den meisten Fällen aufgrund verschiedener Abzüge niedriger als das Bruttoeinkommen. Bei der Einkommensermittlung werden zum Beispiel das Kindergeld und der Kinderzuschlag nicht als Einkommen angerechnet.

Was ist neu ab 1. Januar 2020?

Was ändert sich?

Wesentliche Änderungen:

1. Höheres Wohngeld

Das Wohngeld wird an die allgemeine Entwicklung der Mieten und Einkommen angepasst. Die Wohngeldleistungen bestehender Wohngeldempfängerinnen und –empfänger erhöhen sich durchschnittlich um 30 Prozent. Der sich daraus ergebende Wohngeldbetrag hängt im Einzelfall von der Kombination aus Anzahl der Haushaltsmitglieder, Einkommen und Miete beziehungsweise Belastung ab. Die entsprechenden Wohngeldtabellen bieten eine Orientierung für die zu erwartende Höhe des individuellen Wohngeldes. Sie finden die Tabellen und einen Wohngeldrechner im Internet unter www.bmi.bund.de.

2. Erhöhung für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen

Wohngeldbescheide, die im Jahr 2019 erteilt worden sind und in das Jahr 2020 hineinreichen, werden von der Wohngeldbehörde nach dem 1. Januar 2020 automatisch im Hinblick auf ein höheres Wohngeld überprüft. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Ein neuer Wohngeldantrag (Weiterleistungsantrag) ist erst für die Zeit nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraumes erforderlich.

3. Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung

Die Höchstbeträge, bis zu denen die Miete beziehungsweise die Belastung durch das Wohngeld bezuschusst werden kann, werden angehoben. Hierbei werden die unterschiedlichen regionalen Entwicklungen berücksichtigt.

4. Aktualisierung der Mietenstufen und neue Mietenstufe VII

Die Mietenstufen werden neu festgelegt: Hierbei werden alle Gemeinden und Kreise in Deutschland abhängig von dem örtlichen Mietenniveau nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren einer Mietenstufe zugeordnet. Je nach Mietenstufe und Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Miethöchstbeträge unterschiedlich hoch gestaffelt. Eine Liste der Mietenstufen aller Gemeinden und Kreise finden Sie im Internet unter www.bmi.bund.de.

5. Höherer Freibetrag für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (bei einem Grad der Behinderung von 100 oder bei einem Grad der Behinderung von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher oder teil-stationärer Pflege) einen Freibetrag beim Einkommen. Dieser Freibetrag wird von jährlich 1.500 Euro auf 1.800 Euro erhöht.

6. Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung) ab dem Jahr 2022

Das Wohngeld soll künftig dynamisiert werden, d.h. alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Zielgruppen des Wohngeldes dauerhaft entlastet werden. Die erste Anpassung des Wohngeldes ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

